



Massnahmen Regelschule Region Saanenland

SL MR

Gsteigstrasse 11

3780 Gstaad

schulleitung.mr@schulen-saanen.ch

Tel. Schulsekretariat: 033 748 92 95

Konzept

Massnahmen Regelschule Region Saanenland Schulgemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen

Entwurf vom 20.04.2024

Version 07 vom 13.05.2025

(Genehmigung durch die Bildungskommission Saanen am 16.06.2025)

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Integration im Volksschulgesetz	3
2.2 Umsetzung der Verordnung über die besonderen Massnahmen	3
2.3 Zuweisung des Stellenpools für besondere Massnahmen	4
3. Zusammenarbeit der Schulen	4
3.1 Ausgangslage	4
4. Umsetzung MR Saanenland in den Regelschulen	4
4.1 Grundhaltung	4
4.2 Ziele	4
5. Organisation	5
5.1 Organigramm	5
5.2. Aufgaben der Schulleitungen	6
6. Angebote MR Saanenland	7
6.1 Integrative Förderung (IF)	7
6.1.1 Umsetzung der integrativen Förderung (IF)	7
6.1.2 Erweiterte Unterstützung (eU)	8
6.2 Kurzintervention	9
6.3. Klasse für besondere Förderung (KbF)	9
6.4 Logopädie	10
6.5 Psychomotorik	10
6.6 Integrierte zweijährige Einschulung	10
6.7 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	10
6.8 Integratives besonderes Volksschulangebot (bVSA int.)	11
6.9 Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern	11
6.10 Übersichten	11
6.10.1 Einfache und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen der Volksschule	11
6.10.2 Abgrenzung einfache sonderpädagogische und verstärkte (integrative) sonderpädagogische Massnahmen	12
7. Zusammenarbeit	12
7.1 Schulleitungen der Regelschulen Saanenland	12
7.2 Lehrpersonen Regelschule, Lehrpersonen Spezialunterricht und Eltern	12
7.3 Schulsozialarbeit (SSA)	13
8. Anstellungsbedingungen und Personelles	13
8.1 Speziallehrpersonen	13
8.1.1. Arbeitszeiterfassung (AZE)	13
8.2 Schulleitung MR Saanenland	13
9. Beurteilung und Abklärung	13
9.1 Spezialunterricht (IF, Logopädie, Psychomotorik)	13
9.2 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	14
9.2.1 Organisation und Umsetzung	14
9.3 Integrierte zweijährige Einschulung	14
9.4 Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen: Besonderes Volksschulangebot integrativ (bVSA int.)	15
9.5 Förderung ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler	15
10. Zuweisung und Zuständigkeiten	15
10.1 Schulleitung MR Saanenland	15
10.2 Rekursinstanz	15
10.3 Weigerung der gesetzlichen Vertretung	15
11. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	16
11.1 Standards	16
11.2 Indikatoren	17
11.3 Evaluation	17
Anhänge	18 ff

1. Einleitung

Alle Kinder werden in ihrer Entwicklung unterstützt. Unsere Schulen berücksichtigen die Heterogenität in der Volksschule. Das vorliegende Konzept dient der Orientierung und Weiterentwicklung der Massnahmen Regelschulen im Saanenland.

«Die Haltung der Menschen bezüglich einer integrativen Schule ist wichtiger als das Modell».

Aussage von Erwin Sommer, Amtsvorsteher Kindergarten, Volksschule und Beratung der Bildungs- und Kulturdirektion Bern

2. Ausgangslage

2.1 Integration im Volksschulgesetz

Die Zielsetzung von Art. 17 VSG lautet, Stigmatisierung zu verhindern und Chancengerechtigkeit zu erhöhen. Um dies zu erreichen, soll vermehrt individuelle und differenzierte Förderung im Regelbereich stattfinden. Den Gemeinden stehen eine bestimmte Anzahl Lektionen für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen zur Verfügung.

Revidierter Art. 17 Volksschulgesetz (VSG vom 1992, Stand 01.01.2022)

Integration und einfache sonderpädagogische Massnahmen

¹ Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und en oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.

^{1a} Findet der Besuch von Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, in ordentlichen Bildungsgängen statt, ist zu gewährleisten, dass die leistungsstarken Mitschülerinnen und Mitschüler bedarfsgerecht gefördert werden.

² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch einfache sonderpädagogische Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere

- a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,*
- b die Massnahmen zur besonderen Förderung,*
- c die Zuweisungsverfahren.*

Art. 17a regelt Klassen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

2.2 Umsetzung der Verordnung über die besonderen Massnahmen

(Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) vom 19.09.2007 (Stand 01.01.2023))

Der Kanton delegiert den Gemeinden die Verteilung finanzieller Mittel für besondere Massnahmen in Form eines fixen Lektionenpools unter den folgenden Bedingungen:

- Schülerinnen und Schüler mit Bedarf nach besonderer Förderung sind möglichst im Regelunterricht zu integrieren.
- Massnahmen zur besonderen Förderung unterstützen die individualisierende und gemeinschaftsbildende differenzierende Schulung.
- Eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen besonderer Schulung und dem Regelunterricht soll erreicht werden.

- Es ist grundsätzlich bei jedem Kind und Jugendlichen zu prüfen, ob es mit der Unterstützung durch besondere pädagogische Massnahmen in der Regelklasse gefördert und schulisch ausgebildet werden kann, oder ob eine Förderung in einer besonderen Klasse oder in einer besonderen Volksschule seinen individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen besser gerecht wird.
- Die Lehrpersonen orientieren sich bei der individuellen Förderplanung und Festlegung der Lernziele und bei der Unterrichtsgestaltung am Potential der Schülerinnen und Schüler.
- Der Kanton lässt es den Gemeinden offen, einen Teil der Poollektionen für die Führung besonderer Klassen zu nutzen. Das Eröffnen und Schliessen von besonderen Klassen unterliegt dabei nach wie vor der Bewilligung durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der kantonalen Erziehungsdirektion (AKVB).

2.3. Zuweisung des Stellenpools für besondere Massnahmen

Die Zuweisung erfolgt durch die AKVB und die Gemeinde (VMR Art. 13 – 19).

Die Anzahl Lektionen wird nach einem kantonalen Schlüssel berechnet (Sozialindex).

3. Zusammenarbeit der Schulen

3.1 Ausgangslage

Der Zusammenschluss der Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen als MR Saanenland hat sich bewährt. Durch die Zusammenlegung der Ressourcen können die Mittel für besondere Massnahmen flexibel zwischen den verschiedenen Standorten verteilt werden. Alle Vertragsgemeinden und Schulstandorte haben Anrecht auf eine angemessene und ausgewogene Versorgung mit Spezialunterricht. Der Zusammenschluss ermöglicht eine fachliche Austauschplattform und eine bereichernde Zusammenarbeit der Speziallehrpersonen und der Regellehrpersonen über die einzelnen Standorte hinaus.

4. Umsetzung in den Schulen MR Region Saanenland

4.1 Grundhaltung

- Unsere Schulen anerkennen die Einzigartigkeit und Gleichwertigkeit aller Kinder und Jugendlichen. Ihre Förderung erfolgt unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft in ausgewogener und differenzierter Weise mit dem Ziel, allen möglichst gute Bildungschancen zu eröffnen.
- Die Lehrpersonen begleiten und fördern die Kinder und Jugendlichen in ihrer sprachlichen, körperlichen, emotionalen, intellektuellen, sozialen und handlungsmässigen Entwicklung.
- Die Mitarbeitenden der Schule kommunizieren auf allen Ebenen offen, wertschätzend und verantwortungsbewusst.
- Alle an der Schule Beteiligten legen Wert auf eine transparente, teamorientierte Zusammenarbeit.
- Durch entsprechende Aus- und Weiterbildung, sowie Inter- und Supervision wird die fachlich kompetente Förderung und Zusammenarbeit gewährleistet.

4.2 Ziele

Das übergeordnete Ziel der Integration ist erreicht, wenn:

- jedes Kind grundsätzlich die Regelklasse besuchen kann
- je nach Situation, in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schulstandorten geeignete Alternativen geschaffen und geprüft werden
- die integrativen Angebote verankert und laufend weiterentwickelt werden
- die Infrastruktur an den Standorten ein differenziertes Arbeiten zulässt
- die Flexibilität der Ressourcen unter den Standorten gewährleistet ist
- Gefässe für den professionellen Austausch gepflegt, genutzt und weiterentwickelt werden

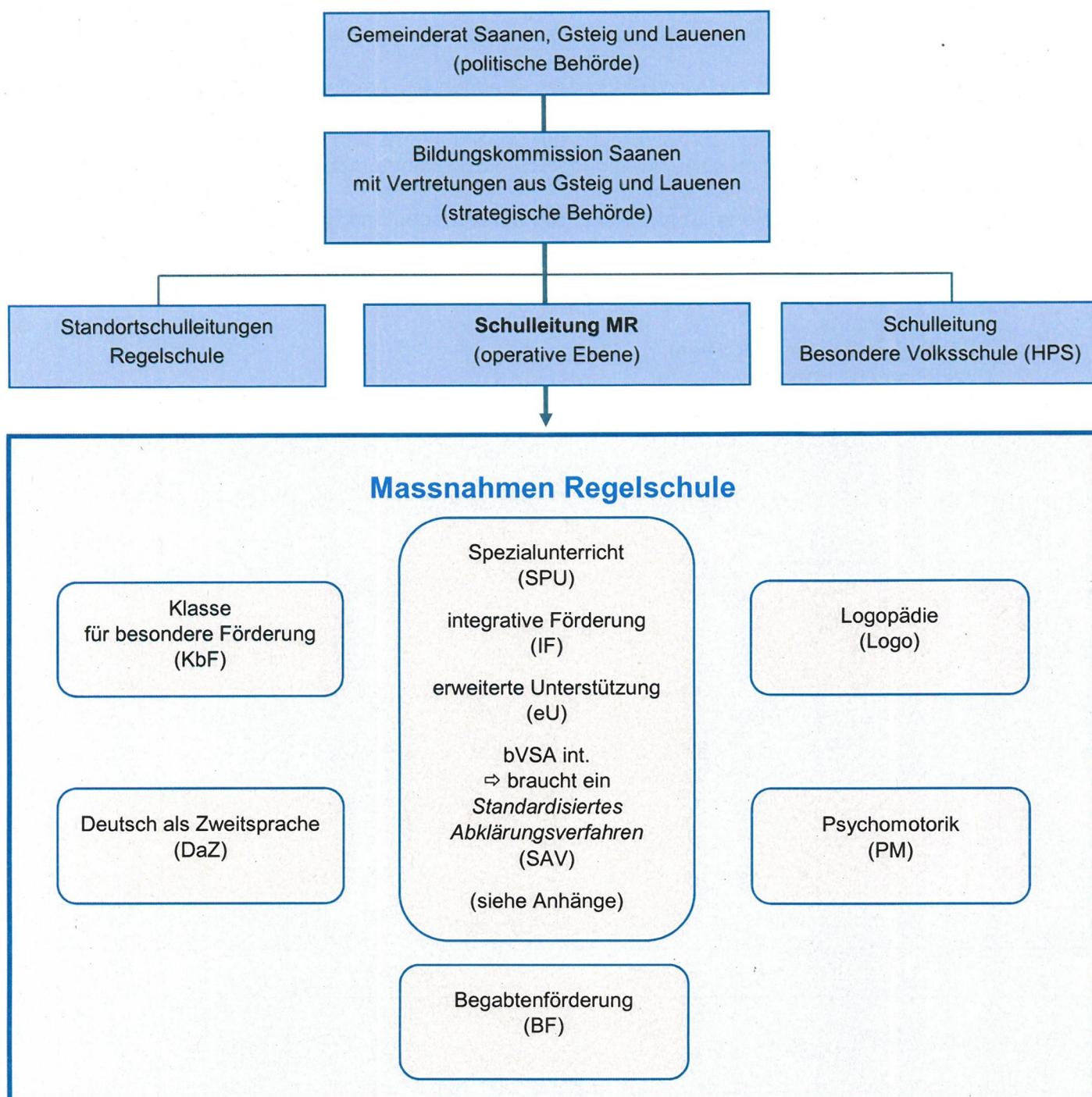
Die Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen legen einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern im Kindergarten und in der Unterstufe, um ihnen einen optimalen Start in die Schulzeit zu ermöglichen und eine solide Basis für die Schullaufbahn zu legen.

Ebenso bedeutend ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Leben nach der obligatorischen Schulzeit.

⇒ siehe Kapitel 11: Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

5. Organisation

5.1 Organigramm



5.2. Aufgaben der Schulleitungen

Standortschulleitungen in den Schulen der entsprechenden Gemeinden

- Verbindliche Zusammenarbeit mit Schulleitung MR
- Unterstützt die Zuweisungen der Lektionen für erweiterte Unterstützung (eU) und integrierten Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschule (bVSA int.)
- Antrag auf Lektionen für DaZ Unterricht z.H. Schulleitung MR
- Zuständig für die individuellen Lernziele (ILZ) des Standorts und Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen
- Mitwirkung und Umsetzung des MR- Konzepts an der eigenen Schule

Schulleitung Massnahmen Regelschule (MR)

- Verantwortlich für Personalführung, Personalplanung und Personaladministration
- Pädagogische Führung der Massnahmen Regelschule
- Verbindliche Zusammenarbeit mit den Standortschulleitungen der Schulen MR Region Saanenland
- Koordination, Zuteilung und Verwaltung des gesamten MR-Lektionenpools (inkl. eU und bVSA int.)
- Kontrolle der angemessenen Versorgung mit Spezialunterricht in den Vertragsgemeinden
- Beurteilung von Anträgen und Zuweisungen zum Spezialunterricht
- Federführung bei eU und bVSA int.
- Schülerdossier-Verwaltung, Kontrolllisten der Schülerinnen und Schüler mit Spezial-, DaZ- oder Begabtenförderungs-Unterricht führen
- Administrative- und pädagogische Leitung der Klasse für besondere Förderung (KbF)
- Organisation von fachlicher Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den Standortschulleitungen Regelschule
- Budgetverwaltung im MR-Team
- Evaluation und Reporting

6. Angebote MR Region Saanenland

6.1 Integrative Förderung (IF)

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf werden grundsätzlich in Regelklassen unterrichtet. Die Klassen sind folglich heterogen. Die IF unterstützt die entsprechenden Integrationsbestrebungen der Schule sowie die Auseinandersetzung mit schulisch relevanten Themen. Die Integrative Förderung ist ein Bestandteil der Regelschule und findet in der Stammklasse grundsätzlich während der Unterrichtszeit statt.

Lehrpersonen für Integrative Förderung

- unterstützen und beraten Schülerinnen und Schüler, die ganze Klasse, die Lehrpersonen, die Eltern oder die ganze Schule
- fördern Schülerinnen und Schüler mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen und Lernbeeinträchtigungen
- fördern Schülerinnen und Schüler mit einer ausserordentlich intellektuellen Begabung
- unterstützen Schülerinnen, Schüler oder Lehrpersonen in der Arbeit mit individuellen Lernzielen (iLZ)
- unterstützen Schülerinnen und Schüler oder Lehrpersonen bei der integrierten zweijährigen Einschulung
- unterstützen einzelne Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf
- werden bei sehr heterogenen Klassen und zusätzlicher Komplexität beigezogen
- arbeiten, wenn möglich in kooperativen Unterrichtsformen, bei denen der Unterricht mit den Lehrpersonen geplant, durchgeführt und evaluiert wird
- sind soweit möglich in den Schulhausteams integriert und beteiligen sich an der Gestaltung und Organisation der gesamten Schule

6.1.1 Umsetzung der integrativen Förderung (IF)

- Rechtzeitiges Erkennen von Lern-, Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeiten in Klassen und Schulen
- Frühzeitiges Erfassen eines besonderen Förderbedarfs von Schülerinnen und Schülern
- Unterstützung der Entwicklungsprozesse und Förderung des schulischen Lernens bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sowie Stärkung des Selbstvertrauens, führen und dokumentieren das Schülerdossier (⇒ Vgl. Anhang, Schülerdossier)
- Unterstützung von Regellehrpersonen bei Unterrichtsentwicklungsprozessen wie beispielsweise der Umsetzung der inneren Differenzierung oder der individuellen Förderung (⇒ Vgl. Anhang, Vereinbarung zur Zusammenarbeit)
- Prävention: Vorbeugen von Lernstörungen durch Initiieren von Präventionsprojekten in Schulklassen oder Lindern der Auswirkungen bereits aufgetretener Lernstörungen (⇒ Vgl. Anhang Präventionsprojekte)
- Fachspezifische Beurteilung (FSB) und Berichterstattung zuhanden von Regellehrpersonen, Schulleitungen und Fachstellen
- Förderplanung in Zusammenarbeit mit den Regellehrpersonen: Planen, Durchführen und Reflektieren eines bedarfsgerechten, gezielten Spezialunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit akzentuierten Entwicklungs-, Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen oder einer Lernbeeinträchtigung (⇒ Vgl. Anhang Förderplan)
- Schaffen und Fördern von Voraussetzungen für schulisches Lernen durch angepasste didaktische Konzepte und Lernhilfen sowie durch Vermitteln von Lernstrategien
- Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen beim Realisieren einer den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepassten Lernumgebung
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Beratung der Standortschulleitung Regelschule bezüglich Heterogenität und Schulentwicklung
- Beraten der Eltern in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag
- Auf der Sekundarstufe I: Schwerpunktsetzung des Lernens auf berufliche und gesellschaftliche Integration hin

6.1.2. Erweiterte Unterstützung (eU)

Ausgangslage

Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, wie z.B. ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten oder sozial-emotionalen Entwicklungsrückständen, soll der Besuch der Volksschule ermöglicht werden. Die aktuelle Schulsituation des Kindes soll umfassend betrachtet werden. Dabei werden die Bedürfnisse des Kindes und die Situation in der entsprechenden Klasse ganzheitlich berücksichtigt.

Ziele

eU-Lektionen sind Ressourcen, die Schwierigkeiten in der Schule mindern und die Lebensqualität der Schülerinnen und Schüler im Schulalltag verbessern sollen. Durch verschiedenste Anpassungen soll ermöglicht werden, dass die Kinder einerseits möglichst gut in ihrem sozialen Umfeld zurechtkommen und andererseits ihre weiteren Fähigkeiten entfalten können. Je nach Schwierigkeiten sind diese Anpassungen unterschiedlich. Sie werden auf das einzelne Kind, eine ganze Klasse und die aktuelle Situation abgestimmt. Erweiterte Unterstützung kann der Klasse als System zugewiesen werden. Dies gilt, wenn Schülerinnen und Schüler eine umfassendere Unterstützung in mehreren Entwicklungsbereichen benötigen, die über den Spezialunterricht hinausgeht.

Aufgaben

Beispiele für Unterstützungsmöglichkeiten:

- Schaffen von klaren und individuell angepassten Strukturen
- Beratung der Eltern und Lehrpersonen
- Visualisieren wichtiger Informationen zu Inhalten, Orten, Personen etc.
- Einüben von Ritualen
- Sorgfältiges Fördern von Sozialkontakten und Sozialkompetenz
- Klare und eindeutige Sprache verwenden
- Anerkennung und Einbezug der Spezialinteressen
- Angepasste Pausen- und Schulregelungen
- Einrichtung eines angemessenen Arbeitsplatzes
- Formulieren von Ausgleichsmassnahmen: Schaffen von Rückzugsmöglichkeiten und Entlastungsangeboten (z.B. Menge des Stoffs reduzieren, Einzellektion, Dispens etc.)
- Anpassen der Prüfungssituationen
- Soziale Erwartungen und Reaktionen verständlich vermitteln
- Anpassung von Unterrichtsmaterial
- Förderung von fachlichen Kompetenzen

Organisation

Die zugeteilten Lektionen werden je nach Bedarf im Einzelunterricht oder zur Begleitung in Klassenlektionen eingesetzt. Alle beteiligten Lehrpersonen entscheiden darüber in gegenseitiger Absprache.

Zuweisung

Ausschlaggebend ist der ausgewiesene Bedarf eines Kindes und/oder der Klasse durch Berichterstattung an die Schulleitung. Die Schulleitung MR verwaltet die eU-Lektionen und weist sie zu.

⇒ *Leitfaden Massnahmen Regelschule (MR), Kapitel Integrative Förderung Seite 24*

6.2 Kurzintervention

Alle Fachbereiche des Spezialunterrichts dürfen Kurzinterventionen durchführen. Unter Kurzintervention versteht man die Arbeit der Lehrpersonen für Spezialunterricht als

- kurzfristige Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schul-, Lern- oder Verhaltensproblemen sowie von Lehrpersonen in schwierigen Situationen
- Besuch oder Mitwirkung in Unterrichtssequenzen zur Beobachtung und Beurteilung sowie Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrpersonen.

Kurzinterventionen sind einmalig pro Schülerin oder Schüler und Situation. Sie erfolgen während maximal 12 Wochen, z.B. als Klassenbesuche mit Rückmeldungen, Teamteaching oder Übernahme von einzelnen Unterrichtssequenzen, Beobachtung und/oder Arbeit in Kleingruppen, evtl. auch mit einzelnen Schülerinnen und Schülern, insbesondere zur fachspezifischen Beurteilung. Kurzinterventionen werden von den Lehrpersonen für Spezialunterricht in eigener Kompetenz durchgeführt. Dazu ist kein Zuweisungsverfahren zu durchschreiten. Bei der Schulleitung MR wird eine Kurzintervention mit dem Schülerdossier angemeldet, und die Eltern werden mündlich über die Massnahme informiert. Im Anschluss an eine Kurzintervention kann eine Zuweisung zum Spezialunterricht erfolgen.

⇒ Leitfaden Massnahmen Regelschule (MR), Kapitel Kurzintervention Seite 28

6.3 Klasse für besondere Förderung (KbF)

Die KbF ist ein separativ ausgerichtetes Unterrichtsgefäss der Volksschule für Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen für eine gewisse Zeit nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden können. Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen unterrichten in der KbF mit reduziertem Schülerbestand.

Ziele und Aufgaben der Klasse zur besonderen Förderung

- Die individuellen Ressourcen der Schülerinnen und Schüler stärken sowie Schulschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten vermindern.
- Es werden Schülerinnen und Schüler von der 3. bis 9. Klasse aufgenommen. Im Ausnahmefall kann ein Wechsel in die KbF vor der 3. Klasse geprüft werden.
- Die Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel die KbF nur während einer definierten Zeit. Ziel ist die (Re-) Integration in die Regelklasse, bzw. die berufliche Integration.
- Der Verbleib einer Schülerin oder eines Schülers in der KbF muss durch die Schulleitung MR regelmässig überprüft werden.
- Schülerinnen und Schüler der KbF sind nicht dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen.

Der **Unterricht** in der Klasse zur besonderen Förderung bietet sich für Schülerinnen und Schüler an, wenn

- sie aufgrund von Entwicklungs-, Lern- oder Leistungsstörungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten in einer Regelklasse nicht ihrem Bedarf entsprechend unterrichtet werden können
- die einfachen Sonderpädagogischen Massnahmen in den entsprechenden Bereichen insgesamt nicht den erhofften Erfolg bringen
- die sozialen oder persönlichen Belastungsgrenzen der Schülerinnen und Schüler oder der Klasse überschritten werden und einer umfassenden heilpädagogischen Unterstützung bedürfen.

⇒ Leitfaden Massnahmen Regelschule (MR), Kapitel KbF Seite 28 - 29

Die Klasse zur besonderen Förderung **will weiter**

- motivieren und die Freude an der Schule und am Lernen wecken.
- Rahmendbedingungen schaffen, in welchen die Schülerinnen und Schüler lernen, mit ihren Schwierigkeiten umzugehen und ihre Fähigkeiten zu entfalten.
- Grundlagen des Lernens erarbeiten und günstige Lernvoraussetzungen schaffen.
- durch geeignete Massnahmen den Kontakt zur Regelklasse (Stammklasse) fördern und aktiv implementieren.

Zuweisung und Rückführung

Sowohl für die Zuweisung zur Schulung in einer besonderen Klasse als auch für die Rückführung in die Regelklasse bedarf es eines Antrags, gestützt auf eine Gesamtbeurteilung der Situation der Schülerin oder des Schülers durch die EB sowie einer Verfügung der zuständigen Schulleitung.

6.4 Logopädie

Die Logopädie befasst sich mit Störungen der Sprachverarbeitung und der Sprachproduktion. Dazu gehören Störungen der gesprochenen und der geschriebenen Sprache, der Kommunikation und der Stimme.

Eine Spracherwerbsstörung führt in der Regel zu Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten.

Zu den Aufgaben der Logopädie gehören Prävention, Diagnostik, Therapie, Beratung und interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Eltern, Lehrpersonen oder Lehrpersonen Spezialunterricht können bei der Schulleitung Massnahmen Regelschule einen Antrag für Logopädie stellen.

⇒ Leitfaden Massnahmen Regelschule (MR), Kapitel Logopädie Seite 26

6.5 Psychomotorik

Psychomotorik stellt die Bewegung des Menschen als Ausdruck der Beziehung zwischen Körper, Seele und Geist ins Zentrum. Sie geht davon aus, dass Körper- und Bewegungserfahrungen eine wesentliche Voraussetzung für die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung der Schülerin/des Schülers darstellen.

Auf Anfrage von Eltern, Lehrpersonen oder Lehrpersonen Spezialunterricht, kann bei der Schulleitung Massnahmen Regelschule ein Antrag für Psychomotorik gestellt werden.

⇒ Leitfaden Massnahmen Regelschule (MR), Kapitel Psychomotorik Seite 27

6.6 Integrierte zweijährige Einschulung

Die integrierte zweijährige Einschulung in der Regelklasse stellt eine Alternative zur Rückstellung vom Schulbesuch dar und ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung einen sanfteren Einstieg in die Schule. In den Schulen des Saanenlandes wird die zweijährige Einschulung integrativ in der Regelklasse realisiert.

⇒ Leitfaden Massnahmen Regelschule (MR), Kapitel Integrierte zweijährige Einschulung Seite 29

6.7 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Dieses Angebot dient dazu, fremdsprachige Schülerinnen und Schüler in der Unterrichtssprache so weit zu fördern, dass sie dem Unterricht mehrheitlich folgen können. Sprache ist das zentrale Medium des Lehrens und Lernens. Der Aufbau von Wortschatz und die bewusste Förderung der Unterrichtssprache tragen massgebend zum Schulerfolg und der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler bei. Dadurch sollen sprachlich oder kulturell bedingte Schulschwierigkeiten vermieden oder überwunden werden. Das Angebot ist eine zeitlich befristete Massnahme.

Die Standortleitung reicht zusammen mit der Lehrperson für DaZ-Unterricht ein Gesuch für DaZ Lektionen bei der Schulleitung Massnahmen Regelschule ein.

⇒ Leitfaden Massnahmen Regelschule (MR), Kapitel DaZ Seite 14

6.8 Integratives besonderes Volksschulangebot (bVSA int.)

Gesetzesgrundlage VSG 4a, Besonderes Volksschulangebot Art. 21

Schülerinnen und Schüler mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (bVSA int.) können bei ausgewiesenem Bedarf und nach Prüfung der Möglichkeiten der Schule ganz im Rahmen des Regelklassenunterrichts geschult werden. Sie werden durch eine Fachperson (Heilpädagogin, Audiopädagogin, ...) unterstützt und ihren Fertigkeiten entsprechend gefördert.

Umsetzungshilfe bVSA int.

⇒ *Integratives Besonderes Volksschulangebot*: www.bvsa.bkd.be.ch

6.9 Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern

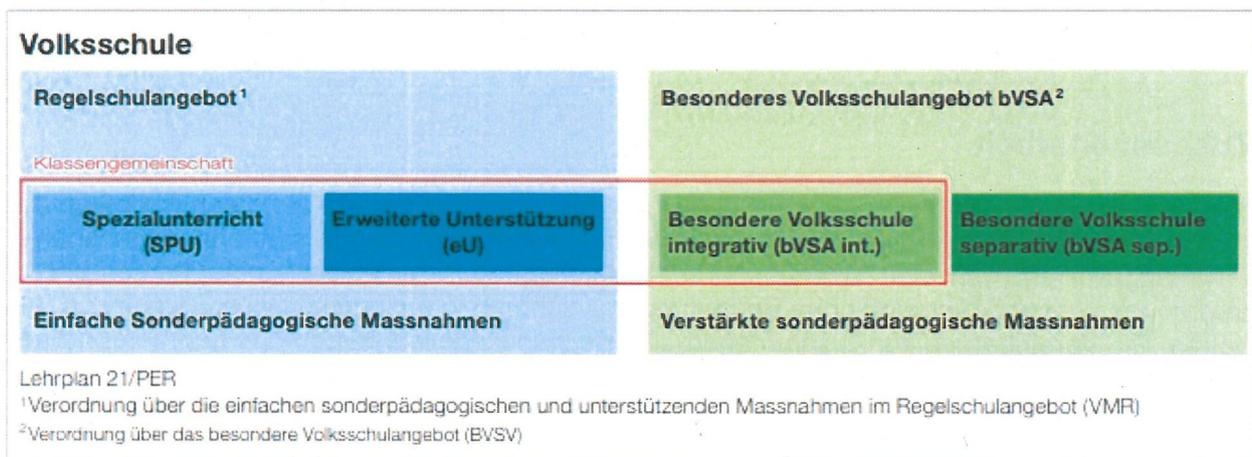
Schülerinnen und Schüler mit einer ausserordentlich hohen intellektuellen Begabung (Lernende mit einem IQ von 130 und mehr) sollen möglichst frühzeitig erkannt und mit geeigneten Angeboten ab Zyklus 2 gefördert werden. Zusätzliche Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen können durch den Lektionen-Pool (BF) beantragt und von externen Fachpersonen durchgeführt werden.

⇒ *Leitfaden Massnahmen Regelschule (MR), Kapitel BF Seite 15*

6.10 Übersichten

6.10.1 Einfache und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen der Volksschule

Die einfachen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen der Volksschule im Überblick:



6.10.2 Abgrenzung einfache sonderpädagogische und verstärkte (integrative) sonderpädagogische Massnahmen

Spezialunterricht: Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik

Einfache sonderpädagogische Massnahme, VMR-Pool

- Verwaltung Schulleitung
- nach 4 Semestern Antrag Erziehungsberatung (EB)
- Kinder mit Störungen in Verhalten, Sprache/Lernstörungen, etc.
- Intensität i. d. R. 1-2 Lektionen/Woche*
- Dauer: 4 Semester in Kompetenz SL, danach EB
- Beurteilung/Antrag
- Nach Antrag EB: Dauer offen (Bewilligung SL)
- Speziallehrpersonen Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik

Spezialunterricht als erweiterte Unterstützung (eU): Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik

Einfache sonderpädagogische Massnahme

- Bewilligung, Verwaltung Schulinspektorat
- Empfehlung EB mit/ohne SAV
- Durchschnittlicher Bedarf: 2-3 Lektionen*, hoher Bedarf 3-4 Lektionen*, Dauer bis 4 Semester/max. 1 Zyklus.
- Ausnahme: > 4 Lektionen* max. 2-4 Semester
- Nach Ablauf: Überprüfung durch EB
- Kinder mit starken Verhaltensauffälligkeiten: keine Diagnose zwingend
- Kombination bis maximal 4 Lektionen* eU von Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik möglich

Besonderes Volksschulangebot (bVSA) integrativ: Heilpäd., Logopädie, Psychomotorik

Verstärkte sonderpäd. Massnahme

- Voraussetzungen: diagnostizierte schwere Beeinträchtigung/Behinderung und Mittel der Regelschule ausgeschöpft
- Verfügung, Verwaltung Schulinspektorat
- SAV (EB): Bericht mit Empfehlung für Heilpäd., Logopädie, Psychomotorik mit Dauer und Intensität, Durchschnittlicher Bedarf: 4-6 Lektionen*, hoher Bedarf: 7+ Lektionen*
- Kinder mit anhaltenden Lern-, Leistungs- und Verhaltensproblemen im Zusammenhang mit Behinderungen/schweren Beeinträchtigungen
- Umsetzung durch Fachperson in Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik zwingend

Beispiele

- Kinder mit Sprachstörungen (inkl. frühere GS)
- Kinder mit Lernstörungen; (Schrift-)Spracherwerbsstörungen
- Kinder mit Bewegungsstörungen bis mittleren Grades
- Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten
- Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (4-Stufenmodell)

Beispiele

- Kinder mit Störungen aus dem bisherigen Formenkreis »Pool 2« (ASS und ADHS)
- Kinder mit ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten unklarer Genese ohne Behinderungen/Beeinträchtigungen
- Kinder mit sozial-emotionalen Entwicklungsrückständen (Anpassungsstörungen) bei der Einschulung
- situativ und reaktiv bedingtes stark störendes Verhalten
- Kinder mit besonders ausgeprägten Sprach- oder motorischen Störungen.

Beispiele

- Kinder mit diagnostizierten Behinderungen/schweren Beeinträchtigungen mit längerfristigen Einschränkungen und Unterstützungsbedarf, z. B.
 - Kinder mit Intelligenzminderung
 - Kinder, die mehrere Unterstützungen mit hoher Intensität benötigen (z. B. Heilpäd. und Logopädie/ Psychomotorik), z. B. integrierte Sprachheilschulung bei normaler intellektueller Begabung.

Abbildungen Sonderpädagogische Angebote - Version 1 - 17.01.2022

* Richtwert ohne Anspruch auf die ausgeführte Lektionenzahl

3

7. Zusammenarbeit

Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf kann nur durch das Zusammenspiel von Regelunterricht und sonderpädagogischen sowie unterstützenden Massnahmen wirkungsvoll erfolgen. Der Zusammenarbeit zwischen den Regellehrpersonen und den MR-Lehrpersonen kommt daher eine hohe Bedeutung zu, nicht nur in anspruchsvollen, komplexen Situationen. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Regellehrperson und Lehrperson Spezialunterricht unterstützt die Rollenklärung (siehe Anhang).

7.1 Schulleitungen der Regelschulen Saanenland

Die Standortschulleitungen der jeweiligen Gemeinden unterstützen die Umsetzung des Konzepts MR. Ihre positive Haltung gegenüber der schulischen Integration ist eine der wesentlichen Gelingensbedingungen.

Für die individuellen Lernziele (iLZ), Schullaufbahnentscheide und angepassten Rahmenbedingungen der Schülerinnen und Schüler ihres Schulstandortes ist die jeweilige Regelschulleitung zuständig.

7.2 Lehrpersonen Regelschule, Lehrpersonen Spezialunterricht und Eltern

Lehrpersonen – sowohl im Regellehrbereich, als auch im Bereich der besonderen Massnahmen – sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, insbesondere zwecks Koordination und Evaluation der getroffenen Massnahmen. Sie besprechen die Arbeitsformen, mit denen die vereinbarten Ziele am besten erreicht werden können. Je nach Zielsetzung werden verschiedene Förderformen eingesetzt.

⇒ *Zusammenarbeitsvereinbarung*

Eine optimale Förderung der Lernenden gelingt, wenn die Eltern als Partner in die Begleitung ihrer Kinder einbezogen werden.

7.3 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit (SSA) ist eine neutrale und unabhängige Beratungsstelle in den Schulen. Sie unterstützt bei sozialen Fragen, Problemen und Krisen. Sie begleitet Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens, unterstützt sie bei der Lebensbewältigung und fördert ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen oder sozialen Problemen im schulischen oder familiären Kontext. Die Schulsozialarbeiterinnen unterstützen die Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Schulleitenden. Sie sind mit Fachstellen vernetzt und decken Bereiche des Kindes ab, welche von der Schule nicht übernommen werden können.

8. Anstellungsbedingungen und Personelles

8.1 Speziallehrpersonen

Nach Möglichkeit verfügen die Speziallehrpersonen der jeweiligen Angebote über eine entsprechende Ausbildung. Die Arbeitsstelle wird nach einem Schuljahr im Stellenportal ausgeschrieben, wenn die entsprechende Ausbildung nicht begonnen wird.

8.1.1 Arbeitszeiterfassung (AZE)

Massgebend für die Erfüllung der Jahresarbeitszeit bzw. der Anzahl Pflichtlektionen gemäss Anstellungsverfügung ist - in Anbetracht des wechselnden Arbeitsanfalls - nicht die jeweilige Wochenbilanz, sondern die Jahresbilanz. Da die Arbeitszeit von Speziallehrpersonen z.T. grösseren saisonalen, zyklischen und situationsbedingten Schwankungen unterliegt, empfiehlt es sich insbesondere für diese Lehrpersonen, die Arbeitszeit konsequent zu erfassen. Damit kann gewährleistet werden, dass die effektiv geleistete Arbeitszeit dem Anstellungsgrad entspricht. Sie ist in erster Linie ein Instrument der Selbstkontrolle. Es gibt keinen Anspruch auf Überzeitkompensation. Das AKVB stellt ein elektronisches AZE-Instrument zur Verfügung (Basis: Microsoft Excel), das auf die geltenden Regelungen nach LAG und LAV und die besondere Praxis für Speziallehrpersonen abgestimmt ist. Bei einer Tätigkeit an mehreren Schulstandorten kann bei der SL MR eine Fahrkostenschädigung beantragt werden

(⇒ Vgl. BKD: <https://wpgl.apps.be.ch/pages/releaseview.action?pagelId=10359681>).

8.2 Schulleitung MR Region Saanenland

Eine Schulleitungsausbildung- oder entsprechende Kompetenzen sind erforderlich. Die Aufgaben, Aufträge, Zuständigkeiten und Kompetenzen, insbesondere die Abgrenzung zu den Schulleitungen der Gemeinden sind in einem Pflichtenheft geregelt.

⇒ *Pflichtenheft Schulleitung MR Seite 10 von 11*

9. Beurteilung und Abklärung

9.1 Spezialunterricht (IF, Logopädie, Psychomotorik)

Die Speziallehrpersonen sind befähigt, fachspezifische Beurteilungen durchzuführen und einen Antrag zu stellen. In „leichten Fällen“ werden Anträge bis zu vier Semestern Spezialunterricht durch die SL MR beurteilt und bewilligt. Bei schwerwiegenderen, komplexen und langfristigen Fällen erfolgt die Abklärung durch die Fachinstanzen der Erziehungsberatung (EB) oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD).

⇒ *Leitfaden Massnahmen Regelschule (MR) Kapitel Spezialunterricht und erweiterte Unterstützung Seite 19 - 21*
☞ *Anhang: 4 Stufenmodell der einfachen und sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen*

9.2 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Fehlende oder ungenügende Deutschkenntnisse und Kenntnisse über unsere Kultur werden durch die Klassenlehrpersonen oder die DaZ-Lehrperson beurteilt. Als Grundlage für den Antrag dient der Leitfaden DaZ.

⇒ Leitfaden DaZ

9.2.1 Organisation und Umsetzung

Der DaZ-Unterricht findet in verschiedenen Schulhäusern statt.

Der Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ) wird folgenden Schülerinnen und Schülern angeboten:

- Kindern, welche direkt aus ihrer Heimat in unser Land einreisen (Migranten, Asylsuchende)
- Kindern, die hier aufgewachsen sind, jedoch über zu geringe Deutschkenntnisse verfügen, um dem regulären Unterricht folgen zu können
- Kindern aus einem anderssprachigen Kanton.

Standortschulleitende reichen in Absprache mit den DaZ Lehrpersonen bei der Schulleitung MR ein Gesuch für DaZ Lektionen ein. Die Schulleitung MR bewilligt die Anzahl Lektionen.

Die Lehrpersonen für DaZ melden die Kinder, die DaZ Unterricht besuchen, der Schulleitung MR und führen eine Anwesenheitskontrollliste.

Ziele

DaZ- Anfangsunterricht:

- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was in der Unterrichtssprache erzählt und von ihnen verlangt wird
- Sie können sich in der Unterrichtssprache in einfachen Sätzen mit anderen Kindern und Lehrpersonen verständigen
- Die Kinder bauen ihr Hörverstehen, ihr Wissen über ihre Umwelt und ihren Wortschatz aus
- Sie kennen Strategien und Hilfsmittel, wie sie sich Inhalte erschliessen und Neues einüben können.

DaZ-Fortgeschrittenenunterricht 1. bis 9. Klasse:

- Die Kinder und Jugendlichen verfügen über die notwendigen unterrichtssprachlichen Kompetenzen, um in schulischen und sozialen Situationen erfolgreich zu handeln. Sie erweitern ihre Sprachkompetenzen dank erweiterten grammatikalischen Wissens und können ihre Mehrsprachigkeit aktiv nutzen. Sie können dem Unterricht folgen und sich aktiv daran beteiligen.
- Sie kennen verschiedene Strategien und Hilfsmittel, wie sie sich selbstständig notwendige Informationen beschaffen, Inhalte erschliessen und erworbene Kenntnisse einüben können.
- Sie können ihren Sprachstand einschätzen. Sie sind sich sowohl des zurückgelegten Weges als auch der noch zu erreichenden Ziele bewusst und kennen die Themen und Bereiche, an denen sie weiterarbeiten müssen.

9.3. Integrierte zweijährige Einschulung

Für den Status der integrierten zweijährigen Einschulung erfolgt eine Abklärung durch die Fachinstanz EB, auf deren Antrag die Regelschulleitung die zweijährige Einschulung eines Kindes bewilligt.

Die Basisstufe ermöglicht eine Variante der flexiblen Durchlaufzeit für Kinder mit partieller Entwicklungsverzögerung (VSG). Eine Beurteilung und Antragsstellung durch die EB ist dazu nicht notwendig.

⇒ Leitfaden Massnahmen Regelschule (MR), Kapitel Zweijährige Einschulung in der Regelklasse Seiten 17 - 18

9.4 Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen: Besonderes Volksschulangebot integrativ (bVSA int.)

Wenn sich unter Anwendung des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) ein Bedarf für das besondere Volksschulangebot (bVSA) ergibt, wird unter Einbezug der Schule und der Eltern geprüft, ob dieses integrativ oder separativ umgesetzt werden kann. Wenn diese Fragen geklärt sind, erstellt die EB einen SAV-Bericht mit Empfehlungen für Massnahmen des bVSA und des Schulstandortes an das Schulinspektorat. Dieses verfügt nach Prüfung die Schulung im bVSA und die entsprechenden Massnahmen. Bei einer integrativen Schulung werden die zusätzlichen Unterstützungsmassnahmen gesprochen und von der Schulleitung MR organisiert und koordiniert. Alle Massnahmen sind befristet und müssen durch die EB überprüft werden. Die Dauer der Massnahme ist der Verfügung zu entnehmen.

Antragsformular Verlängerung siehe Anhang.

Umsetzungshilfe bVSA int.

⇒ *Integratives Besonderes Volksschulangebot: www.bvsa.bkd.be.ch*

9.5 Förderung ausserordentlich begabter Schülerinnen und Schüler

Die Klassenlehrkraft führt mit Hilfe eines Rating-Fragebogens (Renzulli-Skalen), eine Vorselektion durch. Eine fachspezifische Abklärung auf der EB entscheidet über den Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers auf Angebote zur Förderung ausserordentlicher Begabungen.

10. Zuweisung und Zuständigkeiten

10.1 Schulleitung MR Region Saanenland

Die Schulleitung MR Region Saanenland verwaltet und verteilt in Zusammenarbeit mit den Regelschulleitungen und Speziallehrpersonen die Mittel aus dem Lektionenpool.

Sie kann Lektionen zuweisen:

- auf Anmeldung der Standortschulleitung und der Lehrperson für DaZ-Unterricht
- auf Anmeldung der Lehrperson Spezialunterricht für IF, Logopädie, Psychomotorik
- auf Empfehlung der kantonalen EB, des KJPD oder auf Bericht einer autorisierten Abklärungsstelle hin
 - für die Begabtenförderung
 - für die Zuweisung zum Spezialunterricht (IF, Logopädie, Psychomotorik)
 - für die erweiterte Unterstützung in Klassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler

Die Standortschulleitung verfügt die Beschulung in der Klasse für besondere Förderung und fällt damit einen Schullaufbahnentscheid. Die Schulleitung MR prüft die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Klasse für besondere Förderung (KbF) und bleibt Kontaktperson im Klassenwechsel.

10.2 Rekursinstanz

Die Rekursinstanz ist die Bildungskommission der Sitzgemeinde.

10.3 Weigerung der gesetzlichen Vertretung

Fehlt das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung für eine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die Lehrpersonen für Spezialunterricht, durch die kantonale Erziehungsberatung (EB), den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) oder einer gleichwertigen Abklärungsstelle, können besondere Massnahmen, gestützt auf einen Bericht der Schulleitung MR, der Regelschulleitungen und der Bildungskommission, angeordnet werden.

Für integrative Klassenprojekte, Teamteaching, einzelne Unterrichtsbeobachtungssequenzen und Gruppenarbeiten, welche durch Lehrpersonen der besonderen Massnahmen betreut werden, ist keine zusätzliche Information und Einwilligung der Eltern notwendig.

11. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

11.1. Standards

1. Förderdiagnostik und Förderplanung

Für Schülerinnen und Schüler mit einfachen sonderpädagogischen Massnahmen besteht eine auf einer fachspezifischen Beurteilung begründete Planung des Spezialunterrichts zur Erreichung von Bildungs- und Entwicklungszielen, die die individuellen Ressourcen, den Lebenskontext sowie das Umfeld der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Die Planung wird schriftlich festgehalten und mindestens einmal jährlich durch die Speziallehrperson überprüft und aktualisiert.

2. Unterricht

Der Spezialunterricht findet gestützt auf die Förderplanung in der Regel unterrichtsintegriert als gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf oder als Gruppenunterricht statt. Die Begründung für allfälligen Einzelunterricht liegt vor.

3. Zusammenarbeit

Die multiprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit, der Austausch mit internen und externen Partnern (Schulsozialarbeit SSA, Tagesschulen, EB, weitere Fachstellen) sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erfolgen bedarfsgerecht.

4. Periodische Standortbestimmung

Einmal jährlich wird bei jedem Schüler und jeder Schülerin mit Spezialunterricht der Entwicklungsverlauf und das Erreichen der in der Planung festgehaltenen Förder- und Entwicklungsziele überprüft, begründet und schriftlich festgehalten. Darauf aufbauend werden die neuen Ziele durch die Speziallehrperson definiert.

5. Einbezug der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden bei der Förderplanung, der Durchführung von Fördermassnahmen und bei der Entwicklungsbegleitung miteinbezogen.

6. Berichterstattung

Die Berichterstattung (Fach-, Zwischen-, Schlussberichte usw.) ist in der Schulorganisationseinheit geregelt und wird einheitlich umgesetzt.

7. Aus- und Weiterbildung

Die Speziallehrpersonen verfügen nach Möglichkeit über die erforderliche EDK-anerkannte Ausbildung. Die Weiterbildung der Speziallehrpersonen erfolgt gemäss LAV oder gemäss Weisung oder Vorgabe der zuständigen Schulleitung.

8. Unterrichtsreflexion

Die Reflexion des eigenen Unterrichts erfolgt regelmässig (z.B. durch ein systematisches Selbstevaluationsverfahren oder gegenseitiges Hospitieren).

9. Raumausstattung

Spezialzimmer und Regelklassenzimmer sind entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Unterrichts eingerichtet und ausgestattet.

10. Umgang mit Akten

Die Führung der Akten sowie deren Weitergabe und Archivierung ist geregelt und entspricht den Bestimmungen des Datenschutzes.

11.2 Indikatoren

Das Team Massnahmen Regelschule Saanenland ist eine lernende und sich weiterentwickelnde Organisation. Veränderungs- und Entwicklungsprozesse werden aktiv angegangen und durch die Standortshulleitungen unterstützt.

Alle Kinder und Jugendlichen machen in den Schulen der MR Region Saanenland die gewünschten Fortschritte.

Die Grundhaltung aller Beteiligten entwickelt sich zunehmend zur Akzeptanz von Verschiedenheit. (Es ist normal, verschieden zu sein).

Die Zusammenarbeit zwischen Regellehrpersonen und Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist für beide Seiten sowie Schülerinnen und Schüler ein Gewinn.

Die Schulleitung MR Region Saanenland, Regelschulleitungen, Lehrpersonen, Eltern und alle Verantwortlichen der Gemeinden arbeiten transparent und konstruktiv zusammen. Der Informationsfluss und die Kommunikation werden kontinuierlich verbessert und wertschätzend gestaltet.

⇒ siehe Massnahmenplan Controlling

11.3 Evaluation

Die Umsetzung des Konzepts wird alle 2-3 Jahre anhand des Massnahmenplans von der Schulleitung MR Region Saanenland, den Regelschulleitungen, den Bildungskommissionen und der Schulinspektorin beziehungsweise dem Schulinspektor überprüft.

Genehmigung

Dieses Konzept wurde am 16. Juni 2025 von der Bildungskommission Saanen genehmigt.

Saanen, 16. Juni 2025

Bildungskommission Saanen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Philippe Marmet

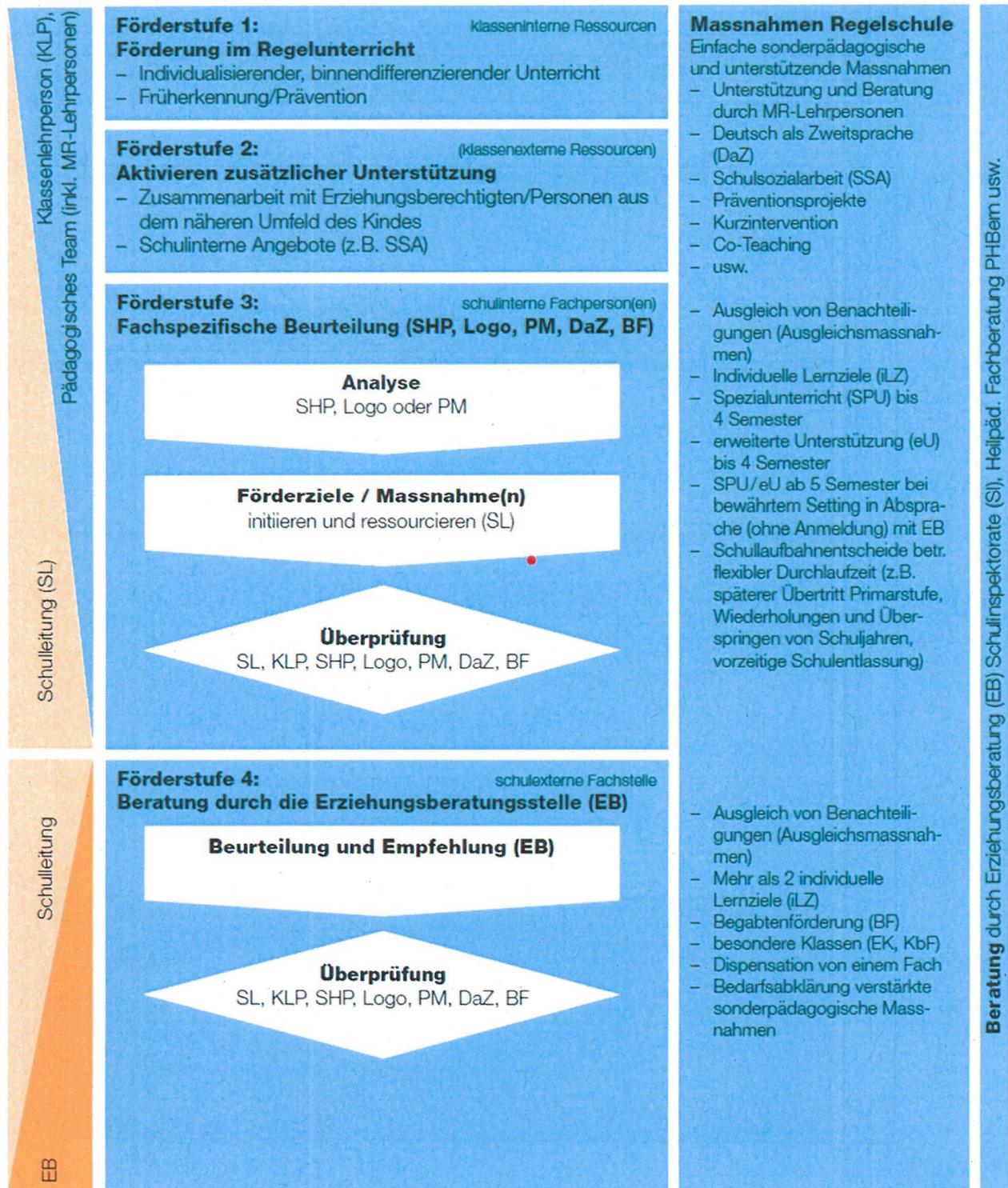
Bettina Kochsiek

Anhänge

1. 4-Stufenmodell der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen
2. Dokumentation 4-Stufenmodell
3. Anleitung / Inhalt für 4-Stufenmodell
4. Zuweisung, Zuweisungsmatrix
5. Formular Förderplan
6. Formular Förderplanung und Bildungsplan
7. Formular Pädagogischer Bericht der Heilpädagogin / des Heilpädagogen
8. Anleitung / Inhalte für pädagogische Berichte
9. Formular Vereinbarung zur Zusammenarbeit LP – IF
10. Musterformular – Situationsanalyse der SL der Klasse
11. Musterformular – Klassenspiegel zu Verwendung der MR/eU-Ressourcen (Dokumentation)
12. Grafik – Prozess Besonderes Volksschulangebot integrativ

4-Stufenmodell der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen

Prozessbegleitung
Verantwortung





Dokumentation 4-Stufenmodell
der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen

Dokumentation für (Name, Vorname)	
Geburtsdatum	
Klasse(n)	
Klassenlehrperson, Klassenteam	
MR-Lehrperson (SHP, Logo, PM, DaZ, BF)	
Zeitraum	

Prozess-
begleitung
Verantwortung

Klassenlehrperson Pädagogisches Team (inkl. MR-Lehrperson)	Förderstufe 1: Förderung im Regelunterricht	klasseninterne Ressourcen
	Förderstufe 2: Aktivieren zusätzlicher Unterstützung	klassenexterne Ressourcen
	Förderstufe 3: Fachspezifische Beurteilung (SHP, Logo, PM, DaZ, BF)	schulinterne Fachperson(en)
Schulleitung (SL)		
TS	Förderstufe 4: Beratung durch die Erziehungsberatungsstelle (EB)	schulexterne Fachstelle
BE		



Anleitung / Inhalte für 4-Stufenmodell

Adressaten: Schulleitung, Eltern
Autoren: MR-Lehrperson / Klassenteam

Mögliche Unterstützung / Massnahmen / Interventionen

Förderstufe 1:	<ul style="list-style-type: none">- Unterstützung und Beratung durch MR-Lehrpersonen- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)- Schulsozialarbeit (SSA)
Förderstufe 2:	<ul style="list-style-type: none">- Präventionsprojekte- Kurzintervention- Co-Teaching- usw.
Förderstufe 3:	<ul style="list-style-type: none">- Ausgleich von Benachteiligungen (Ausgleichsmassnahmen, ohne formalen Antrag)- Individuelle Lernziele (iLZ)- Spezialunterricht (SPU) bis 4 Semester- erweiterte Unterstützung (eU) bis 4 Semester- SPU/eU ab 5 Semester bei bewährtem Setting in Absprache (ohne Anmeldung) mit der Erziehungsberatung (EB)- Schullaufbahnentscheide betr. flexibler Durchlaufzeit (z.B. späterer Übertritt Primarstufe, Wiederholungen und Überspringen von Schuljahren, vorzeitige Schulentlassung)
Förderstufe 4:	<ul style="list-style-type: none">- Ausgleich von Benachteiligungen (Ausgleichsmassnahmen, mit formalem Antrag)- Mehr als 2 individuelle Lernziele (iLZ)- Begabtenförderung (BF)- Besondere Klassen (EK, KbF)- Dispensation von einem Fach- Bedarfsabklärung verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

4.5 Zuweisung, Zuweisungsmatrix

Die Zuweisung zu den einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen erfolgt gemäss Artikel 11 VMR. Die nachfolgende Matrix gibt eine tabellarische Übersicht über die Zuständigkeiten:

Besondere Massnahme	Rechtsgrundlage	Feststellung des Bedarfs	Begründeter Antrag/ Empfehlung	E = Einverständnis A = Anhörung I = Information	Zuweisung/ Verfügung	
welche?	Massgebender Artikel der VMR	durch wen?	durch wen?	wessen?	durch wen?	
Individuelle Lernziele in max. 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art. 11 Abs. 1 Bst. a	Klassteam	X KLP in Abprache mit MR-lehrperson	E	Erziehungsberechtigte zuständige SL	
Individuelle Lernziele in mehr als 2 Fächern	Art. 5 Abs. 2 Bst. a Art. 11 Abs. 1 Bst. b	Klassteam	X EB	E	Erziehungsberechtigte zuständige SL	
Integration Fremdsprachiger	Art. 2 Abs. 1a Bst. a Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Klassteam oder DaZ-Lehrperson (Sprachstands-erhebung)	X KLP	A	Erziehungsberechtigte zuständige SL	
Rhythmik	Art. 5 Abs. 2 Bst. f Art. 11 Abs. 2 Bst. b	Klassteam	X KLP	A	Erziehungsberechtigte zuständige SL	
Zweijährige Einschulung	Art. 5 Abs. 2 Bst. d Art. 11 Abs. 3 Bst. a	Klassteam	X EB	A	Erziehungsberechtigte zuständige SL	
Begabtenförderung	Art. 2 Abs. 1a Bst. b Art. 11 Abs. 3 Bst. b	Klassteam	X EB	A	Erziehungsberechtigte zuständige SL	
Spezialunterricht bis 4. Semester (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 6 Abs. 3 Art. 11 Abs. 2 Bst. c	Klassteam	X KLP, MR-Lehrperson in Abprache mit SL	A	Erziehungsberechtigte zuständige SL	
Spezialunterricht, ab 5. Semester (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 6 Abs. 3 Art. 11 Abs. 3 Bst. c	Klassteam	SL in Abprache mit EB	A	Erziehungsberechtigte zuständige SL	
Erweiterte Unterstützung (Beobachtungsphase) bis 4. Semester (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 13 Abs. 1	Klassteam	X KLP, MR-Lehrperson in Abprache mit SL	I	Erziehungsberechtigte zuständige SL	
Erweiterte Unterstützung ab 5. Semester (IF, Logopädie, Psychomotorik)	Art. 13 Abs. 1	Klassteam	SL in Abprache mit der EB	I	Erziehungsberechtigte zuständige SL	
Zuweisung zu besonderen Klassen (KbF, EK) sowie die Rückführung in eine Regelklasse	Art. 8 Abs. 1 Art. 11 Abs. 3 Bst. d	Klassteam	X EB	A	Erziehungsberechtigte zuständige SL	
Co-Teaching und Kurzintervention	Art. 10a bis 10c Art. 11 Abs. 4	Kurzinterventionen und Co-Teaching haben den Charakter einer schulorganisatorischen Massnahme und unterliegen nicht einem formellen Verfügungsprozess.				

Förderplan

für für den Zeitraum von bis

ausgefüllt von (Name/n, Kürzel):

Klasse / Stufe:

Übergeordnete Ziele, vereinbart am Standortgespräch vom

**Stärken
Ressourcen
Interessen**

Rahmenbedingungen
(z.B. Therapien, Setting
der Förderung, ...)

Bereich Aktivitäten / Partizipation	Zielzustand (konkretisiertes Ziel, das wir erreichen möchten)	Unterstützende Bedingungen Lernumgebung, Methoden, Hilfsmittel, Materialien, ...	Beobachtungen / Einschätzung der Zielerreichung (Datum, Kürzel)
Allgemeines Lernen			
Deutsch			
Englisch			
Französisch			
Mathematik			
Mensch und Umwelt			
Umgang mit Anforderungen			
Kommunikation			
Bewegung und Mobilität			
Für sich selbst sorgen			
Umgang mit Menschen			
Freizeit, Erholung und Gemeinschaft			
Bereich Körperfunktionen	Zielzustand (konkretisiertes Ziel, das wir erreichen möchten)	Unterstützende Bedingungen Methoden, Hilfsmittel, Materialien, ...	Beobachtungen / Einschätzung der Zielerreichung (Datum, Kürzel)

Weitere wichtige Informationen

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Schuljahr:	
Ausgefüllt von:			

Förderplanung und Bildungsplan

1. Informationen aus der Förderdiagnostischen Erfassung

Allgemeine Anmerkungen zur aktuellen Lebens- und Schulsituation sowie Umweltfaktoren

Gesundheitszustand und Körperfunktionen

Hilfsmittel, Umweltanpassungen

Unterrichtsergänzende Massnahmen

Aktivitäten

Entwicklungs- und Bildungspotenziale



Pädagogischer Bericht der Heilpädagogin / des Heilpädagogen

Bericht für (Name / Vorname)	
Adresse	
Geburtsdatum	
Klasse	
Klassenlehrpersonen	
Heilpädagoge/in	
Anzahl begleiteter Lektionen	

Allgemeiner Eindruck des Kindes:
Integrationsverlauf:
Überfachliche Kompetenzen (personale, soziale und methodische Kompetenzen):
Fachliche Kompetenzen:
Förderschwerpunkte, Ausblick:

Ort und Datum:	Unterschrift:
----------------	---------------



Anleitung / Inhalte für pädagogische Berichte

Adressaten: Eltern, Schulleitung, HFP2 (falls involviert)
Autoren: Heilpädagogische Fachperson / Begleitperson
Abgabetermine: jeweils zum Schuljahresende, vorzugsweise als Beilage zum Beurteilungsbericht
Länge: 2 A4 Seiten

Die Berichte sollten entwicklungsorientiert geschrieben werden.

Bericht für: Name Vorname
Adresse: Strasse, Wohnort
Geburtsdatum: Tag, Geburtsjahr
Anzahl Lektionen: bewilligte Lektionenzahl

Allgemeiner Eindruck des Kindes
Erscheinungsbild
Schulweg
Besondere Eigenschaften

Integrationsverlauf
Integrationsverständnis im Schulhaus/Kollegium
Zusammenarbeit mit Lehrpersonen
Veränderungen
Elternmitarbeit
Akzeptanz des Kindes in der Klasse, im Schulhaus

Überfachliche Kompetenzen (personale, soziale und methodische Kompetenzen)

Fachliche Kompetenzen
Stellungnahme zu einzelnen Fächern

Förderschwerpunkte, Ausblick
zum Beispiel: Kommunikation, Sozialverhalten, Motorik etc.

Vereinbarung zur Zusammenarbeit LP - IF

Leitgedanke „Es ist normal, verschieden zu sein“
Rosmary Dybwad

Regel-Lehrperson		IF-Lehrperson	
Datum / Beginn		Schulhaus Klasse:	
Auftrag	<input type="checkbox"/> Kurzintervention <input type="checkbox"/> Beobachten <input type="checkbox"/> Abklärungen <input type="checkbox"/> Verfügung SPU A <input type="checkbox"/> Verfügung SPU S	<input type="checkbox"/> Klassenintervention <input type="checkbox"/> Präventionsprojekt <input type="checkbox"/> Beratung, Coaching LP/Eltern, Mithilfe bei riLz/angep. Rahmenbed. etc. <input type="checkbox"/>	
Form	<input type="checkbox"/> Teamteaching <input type="checkbox"/> Halbklassenunterricht <input type="checkbox"/> Kleingruppenunterricht <input type="checkbox"/> Integrative Förderung in der Klasse <input type="checkbox"/> Separative Einzelförderung		
Ziele: Was soll die Zusammenarbeit bringen?	Dem Kind mit Verfügung: Der Regellehrperson: Der Klasse: Der IF Lehrperson:		
Erwartungen LP	<input type="checkbox"/>		
Erwartungen IF	<input type="checkbox"/> Förderplanung		
Unterrichts- besprechungen: Zeitl.Rahmen	<input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> per Telefon <input type="checkbox"/> jeweils am:		
Teilnahme der IF Gesprächen	<input type="checkbox"/> Elternabenden <input type="checkbox"/> Gespräche Fachinstanzen / EB <input type="checkbox"/> Elterngesprächen <input type="checkbox"/> Teamsitzungen <input type="checkbox"/>		
Vornahmen für die Klasse und weitere Abmachungen			
Ort, Datum der Überprüfung der Zusammenarbeit			
Auswertung: Erkenntnisse, Zielerreichung			
Unterschriften	Regellehrperson:	IF-Lehrperson:	

Original bleibt bei der Regellehrperson in der Klassendokumentation, Kopie für IF Lehrperson

Muster - Situationsanalyse der SL der Klasse

Das Ziel der Situationsanalyse ist eine persönliche Einschätzung einer SL zur (systemischen und pädagogischen) Situation der Klasse. Sie kann als Grundlage zum Austausch mit andern SL / dem Klassenteam und zum Treffen von Entscheidungen bzgl. Ressourcenverteilung oder für weitere pädagogische Massnahmen dienen. Die Aufzählung von Beispielen ist nicht abschliessend.

24.03.2025

Klasse:

Momentane Ausgangslage

Klassengrösse	
Anzahl SuS mit einfachen sonderpädagogischen Massnahmen SPU oder eU	
Anzahl SuS mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen bVSA int.	
Anzahl Lehrpersonen (KLP, TP-LP, Win3, DaZ, MR-LP, Klassenhilfe, SSA)	
Anzahl Lektionen aktuell (MR-Pool, eU-Pool, bVSA int., MRDV, DaZ, ..)	

Meine persönliche Einschätzung

Klasse	
Klassengrösse: gemäss Richtlinien Schülerzahlen	Ressource
	Herausforderung

Klassenzusammensetzung / Heterogenität / soziale Dynamik: z.B. kulturelle Vielfalt, Altersdurchmischung	Ressource
	Herausforderung

Komplexität/Aufwand der Zusammenarbeit mit Eltern: z.B. Häufigkeit Gespräche, Kooperation, Kulturunterschiede	Ressource
	Herausforderung

Komplexität/Aufwand der Zusammenarbeit mit ausserschulischen Stellen z.B. Ergotherapie, private Logopädie, Psychiaterin	Ressource
	Herausforderung

Klassenteam	
Lehrpersonen (KLP / TP): z.B.: Ausbildung entsprechend Funktion, Fachkompetenz, Erfahrung	Ressource
	Herausforderung

MR-Lehrpersonen (SHP, Logo, PM, DaZ, BF): z.B. Ausbildung entsprechend Funktion, Fachkompetenz, Erfahrung	Ressource
	Herausforderung

Zusammenarbeit im Klassenteam: z.B. gemeinsam verantworteter Unterricht, regelmässige Besprechungsgefässe, Aufgabenteilung und Rollen, Koordination und Vernetzung	Ressource
	Herausforderung

Unterricht	
Unterrichtsqualität: z.B. innere Differenzierung, Klassenführung, klare Strukturierung des Unterrichts (Helmke/Meyer https://wppl.apps.be.ch/pages/releaseview.action?pageId=34242938)	Ressource
	Herausforderung

Diese Einschätzung wurde gemacht von:

Muster – Klassenspiegel zur Verwendung der MR/eU-Ressourcen (Dokumentation)

Klasse:	KLP: TP-LP: SHP:
---------	------------------------

1. Klassenbezogene Unterrichtsentwicklung / Kurzinterventionen klassenbezogen			
Lehrperson (KLP, TP-LP)	Entwicklungsthema	Dauer	Intensität (L / Woche)
Hubert Klingler	Mobbingprävention	Oktober – Dezember	1L
Rita Christen	Phonologische Bewusstheit	August – Dezember	½ L
Rita Christen	Einführung Banking Time	November – Dezember	½ L

2. Kurzinterventionen pro Kind				
Vorname, Name	Geburtsdatum	Arbeits- / Beratungsschwerpunkte	Dauer	Intensität (L / Woche)
Hans Muster	10.03.2016	Erfassung Math	12 Wochen	1L

3. SPU / eU (mit Förderplanung)				
Vorname, Name	Geburtsdatum	Arbeits- / Beratungsschwerpunkte	Dauer	Intensität (L / Woche)
Hans Muster	10.03.2016	Begleitung Math	12 Wochen	1L

08.05.2025



Prozess Besonderes Volksschulangebot integrativ

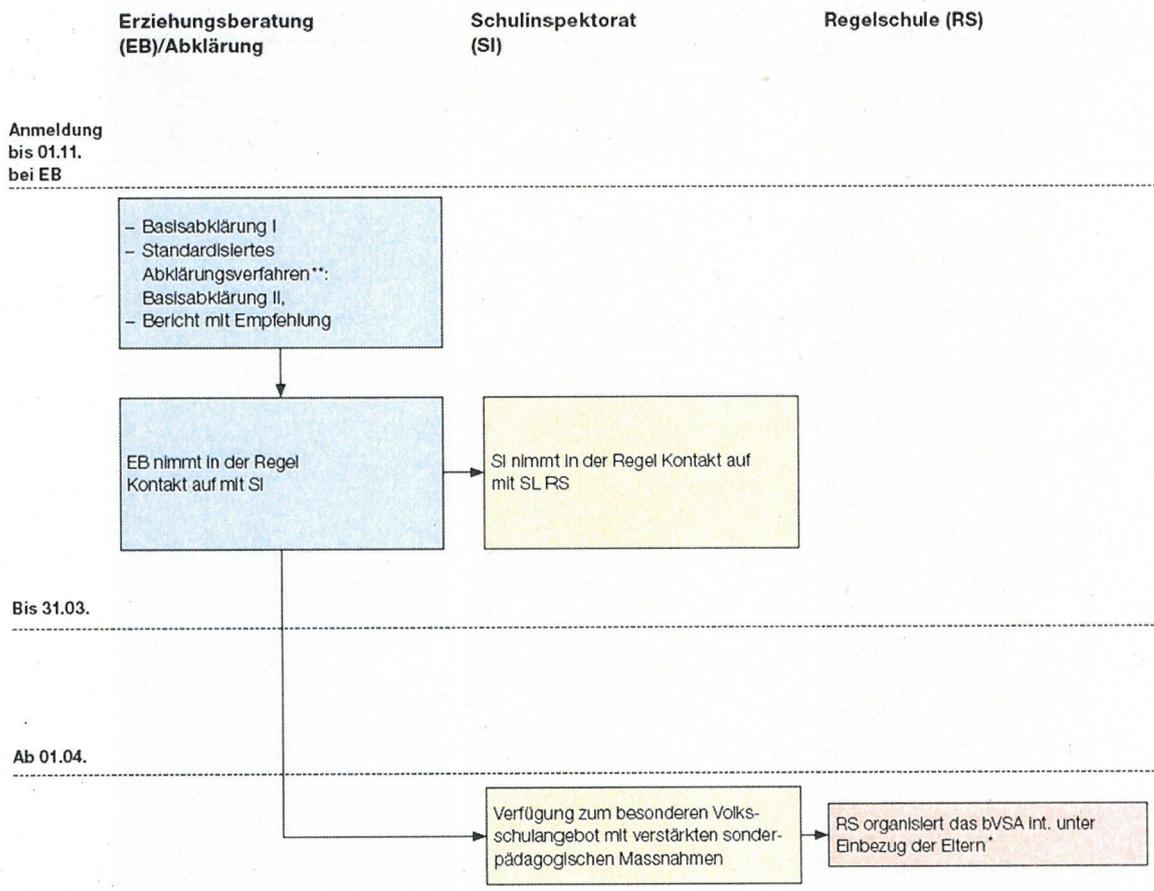
1

Anmeldung an Erziehungsberatung (EB) bei vermutetem Bedarf an besonderem Volksschulangebot durch

- Früherziehungsdienst (FED)/Eltern*
- Schulleitung (SL)/Eltern*
- Ärztin oder Arzt/Eltern*

mit Fachberichten, schriftlichen Unterlagen der Schule (Anmeldeformular/Bericht der Klassenlehrperson mit Stellungnahme der Schulleitung, fachspezifischer Beurteilung der Lehrperson Spezialunterricht) und – falls vorhanden – mit Arztberichten und weiteren Fachberichten

* oder Erziehungsberechtigte



* oder Erziehungsberechtigte

** im Einverständnis der Eltern oder von Amtes wegen